

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12

Zepernick, den 30. April 2003

Nummer 4

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
Internet: <http://www.panketal.de>
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Öffentlichen Belange (TÖB) erhalten die Satzung auf dem direkten Postweg zugesandt. Die interessierten Bürger können den Satzungsentwurf des Angerdorfes **vom 12. Mai 2003 bis zum 13. Juni 2003** im Amt Panketal, Bauamt, Zimmer 106, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag, Dienstag und

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 bis 18.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Schönow

Bürgerbeteiligung zum Ortsgestaltungssatzungs-
entwurf des Angerdorfes der Gemeinde Schönow S. 1
Information zu Anliegerbeiträgen für Straßenbe-
leuchtung S. 1

Zepernick

Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das
Haushaltsjahr 2001 S. 2
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zepernick S. 3
Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick
von ihrer Sitzung vom 17.03.2003 S. 6

AZV Panketal

Informationen zu Straßenabsackungen im Bereich der
verlegten Abwasserkanäle S. 7

Landkreis Barnim

Mitteilung des Kataster- und Vermessungsamtes S. 7

gez. K. Fischer
amt. Amtsdirektor

Information zu Anliegerbeiträgen für Straßenbeleuchtung

Die Gemeindevertretung Schönow hat mit Beschluss-Nr. SÖ V 60/2002 am 10.09.2002 den DIN-gerechten Ausbau der Straßenbeleuchtung in diversen Straßen beschlossen. Für 2002/2003 sind nachfolgende Straßen vorgesehen:

Fritz-Reuter-Straße (v. Bernauer Chaussee bis Pankstraße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (v. Bernauer Chaussee bis Pankstraße)
Pankstraße
Juliusstraße
Wilhelmstraße
Schillerstraße (v. Berliner Straße bis Kantstraße)
Goethestraße (v. Berliner Straße bis Schulstraße)
Heidestraße (v. Schönerlinder Straße bis Schulstraße)

Diese Maßnahmen sind beitragsfähig.

Sofern noch keine Straßenbeleuchtung vorhanden war, sind die §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schönow anzuwenden.

Handelt es sich um eine verkehrstechnische Verbesserung durch Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper bzw. einer Erhöhung der Leuchtkraft, basiert die Beitragserhebung auf § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Schönow.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass nach der endgültigen Herstellung der jeweiligen Straßenbeleuchtung die Anlieger zu Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträgen nach o. g. Satzungen herangezogen werden.

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Ihnen gesondert zugestellten Bescheides fällig.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

Bürgerbeteiligung zum Ortsgestaltungssatzungsentwurf des Angerdorfes der Gemeinde Schönow nach § 89 (9) der Brandenburgischen Bauordnung (Bbg BO)

Die Gemeindevertretung Schönow hat am 25. Februar 2003 mit Gemeindevertreterbeschluss Nr. SÖ V 28/95/1 für den Entwurf der Ortsgestaltungssatzung die Offenlage und die Trägerbeteiligung beschlossen. Die Offenlage wird hiermit bekannt gemacht. Die betroffenen Bürger und die Träger der

Sofern Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die Begleichung des geforderten Beitrages in einer Summe nicht zulassen, besteht die Möglichkeit einer Stundung des Beitrages in Form einer Ratenzahlung. Die finanzielle Situation (Einkommen, Vermögen) ist vollständig darzulegen. Insbesondere kann eine Stundung nur gewährt werden, wenn eine Kreditaufnahme bei einem Kreditinstitut nicht möglich ist (Kreditabsage). Der gesetzliche Stundungszins beträgt 6 % jährlich.

Nach den mir vorliegenden Planzahlen beträgt der voraussichtliche Beitragssatz bei der erstmaligen Herstellung ca. 1,00 Euro und bei der Verbesserung ca. 0,50 Euro je Quadratmeter Verteilungsfläche. Bei einem 1.000 m² großen Grundstück würde der Erschließungsbeitrag folglich ca. 1.000 Euro und der Ausbaubeitrag für das Grundstück ca. 500 Euro betragen.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß es sich hierbei um einen **voraussichtlichen Beitragssatz** handelt, der auf Erfahrungswerten und Planzahlen basiert. Die Ermittlung des endgültigen Beitragssatzes kann erst nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme sowie nach Vorlage der Schlussrechnung und somit nach den tatsächlichen Kosten (vgl. § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schönow) erfolgen.

Der Beitragssatz ergibt sich aus der Division der umlagefähigen Kosten und der Verteilungsfläche. Änderungen zur Höhe des voraussichtlichen Beitragssatzes könnten sich durch eine Verringerung/Erhöhung der Baukosten im Rahmen der Baumaßnahme ergeben. Weiterhin ist die Verteilungsfläche noch nicht abschließend festgestellt.

Die Verteilungsfläche ergibt sich aus Art und Maß der Nutzung der erschlossenen Grundstücke.

Maß der Nutzung:

Für unbebaute bzw. mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke wird die Grundstücksgröße (in m²) als Verteilungsfläche herangezogen. Bei Grundstücken, die mit zwei Vollgeschossen bebaut sind, wird für die Ermittlung der jeweiligen Verteilungsfläche die Grundstücksgröße (in m²) mit dem Faktor 1,25 multipliziert).

Art der Nutzung:

Bei einer überwiegend gewerblichen Nutzung des Grundstücks wird die Grundstücksfläche (in m²) zusätzlich mit dem Faktor 0,5 vervielfacht und zur Verteilungsfläche nach dem Maß der Nutzung zugeschlagen.

Weitere Einzelheiten zur Verteilung des umlagefähigen Aufwandes entnehmen Sie bitte der Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schönow.

Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen das Amt Panketal jederzeit gern zur Verfügung (Telefondurchwahl Bauverwaltung 0 30 / 9 45 11 - 108).

Frau Heinicke
SB Bauverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

Beschluss

der Gemeindevertretung Zepernick über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 17.03.2003 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2001 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2001

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	31.179.842,68 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	25.854.944,72 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2001	5.324.897,96 DM

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen	
Verwaltungshaushalt	18.890.467,90 DM
Soll-Einnahmen	
Vermögenshaushalt	7.504.012,31 DM
Summe Soll-Einnahmen	26.394.480,21 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	1.068.050,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	467.531,37 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	4.371,12 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 26.990.627,72 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	18.398.640,76 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	3.901.090,07 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	22.299.730,83 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	5.482.389,00 DM
Verwaltungshaushalt	562.763,00 DM
Vermögenshaushalt	4.919.626,00 DM

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	791.492,11 DM
Verwaltungshaushalt	75.306,98 DM
Vermögenshaushalt	716.185,13 DM

./. Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 26.990.627,72 DM
 Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen 0,00 DM
 ./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

- II.1. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick des Haushaltsjahres 2001 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.
- II.2. Der amtierende Amtsdirektor hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beanstandungen und Hinweise aus dem Prüfprotokoll von der Amtsverwaltung künftig beachtet werden.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Zepernick mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 13.05.2003 bis einschließlich 28.05.2003 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 09.04.2003

gez. Kurt Fischer
 amt. Amtsdirektor

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Zepernick
 (Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeinde Zepernick am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Zur **Fahrbahn** gehören Bankette, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen/ -mulden, Radwege, Haltestellenbuchten und Parkplätze. Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Ist kein Gehweg abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile sind Bestandteil des Gehweges.

- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und der gefährlichen und/oder verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (5) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Reinigungsklasse I einmal wöchentlich und in der Reinigungsklasse II einmal 14-tägig zu säubern. Außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:

- **Reinigungsklasse I:** Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst
- **Reinigungsklasse II:** Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßenbreite. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter / Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsklasse I wöchentlich und in der Reinigungsklasse II 14-täglich. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§ 4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Enteisen bei Glätte (§ 5 dieser Satzung).
- (2) Die Reinigung von Haltestellenkaps und farblich oder auf sonstige Weise vom Gehweg optisch abgegrenzte Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4 Säubern der Straße

- (1) Zum Säubern der Straßen gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, befestigten oder unbefestigten Randstreifen, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung insbesondere mit Baumscheiben auftreten können.

§ 5 Winterdienst

- (1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und

soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung auf den Gehwegen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.
- (4) Die Gehwege und Übergänge sind in einer Breite von mindestens 1,00 bis zu 1,50 Meter vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder feiner Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz und sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten. Das gilt nicht in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen oder starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen (auch in Ausnahmefällen) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (7) Die vom Schnee beräumten und bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (8) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 7 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 35 EURO, bei Fahrlässigkeit höchstens 500 EURO und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zepernick, den 14.01.2003 Zepernick, den 14.01.2003

Siegel

Britta Stark
Vorsitzende der Gemeinde-
vertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Zepernick (Straßenreinigungssatzung), beschlossen am 16.12.2002, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 15.01.2003

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf ihrer 63. öffentlichen Sitzung am 17. März 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. Z V 44/2001/8

Die Gemeindevertretung beschließt die Anordnung von Bushaltestellen mit Wartefläche in der Birkholzer Straße 1. BA im Bereich der Wernigeroder Straße südlich bei Bau km 0+258.000 und nördlich bei Bau km+243.000. Auf die Aufstellung von Buswartehallen wird verzichtet.

Beschluss-Nr. Z V 04/2001/16

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung „Ausbau der Schönerlinder Straße, 2. Bauabschnitt“, Bearbeitungsstand 10.03.2003.

Beschluss-Nr. Z V 05/2003

Das Gebiet der zukünftigen Gemeinde Panketal bildet einen Wahlkreis.

Beschluss-Nr. Z V 06/2002/1

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2001 und fasst den Beschluss dazu.

Beschluss-Nr. Z V 11/2003

Gemäß vorliegendem Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft für Senioren und Behinderte Niederbarnim mbH zur beabsichtigten Entwicklung des ehemaligen Krankenhausgeländes wird der amtierende Amtsdirektor ermächtigt, eine Anfrage an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in Frankfurt (Oder) zu richten.

Beschluss-Nr. Z V 46/2001/5

Die Gemeinde Zepernick genehmigt auf der Grundlage des vorliegenden Gestaltungsplanes Variante I, Stand 18.02.2003, die Herstellung der Spielplatzfläche im Baugebiet „Alte Gärtnerei“.

Beschluss-Nr. Z V 32/2002/1

1. Die Gemeinde Zepernick veräußert eine Teilfläche des Grundstückes Flur 4, Flurstück 1232 mit einer Größe von ca. 561 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von ... Euro an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt).
2. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbern eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von ... Euro.
3. Der Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass spätestens innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen wird. Zur Sicherung dieser Bedingung wird eine Rückauflassungsvormerkung für die Gemeinde im Grundbuch eingetragen. Die Gemeinde Zepernick erklärt den Rangrücktritt ihres Rechtes zugunsten der Bestellung einer Grundschuld zur Finanzierung des Bauvorhabens.
4. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbern unter der Bedingung der Freistellung von Kosten eine Bauvorbereitungsvollmacht.
5. Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten, einschließlich Vermessung und Wertgutachten, tragen die Erwerber.

Beschluss-Nr. Z V 12/2003

Die Gemeinde Zepernick veräußert eine Teilfläche des Grundstückes 533 der Flur 12 – ehemaliges Pankebett – zum aktuellen Wert lt. Gutachten an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt). Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten trägt der Erwerber.

Beschluss-Nr. Z V 04/2003/1

Der Beschluss Z V 04/2003 wird unter Punkt 1 wie folgt geändert:

1. Die Gemeinde Zepernick veräußert Teilflächen der Flurstücke 433 und 434, mit einer Gesamtgröße von ca. 790 m², zum aktuellen Wert lt. Gutachten an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt).

Der Beschluss Z V 04/2003 wird wie folgt ergänzt:

6. Nach der Vermessung und der katastermäßigen Fortschreibung gewähren die Erwerber ein unentgeltliches Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des bei der Gemeinde Zepernick verbleibenden Grundstückes.

Beschluss-Nr. Z V 13/2003

Die Gemeinde Zepernick bewilligt und beantragt ein kostenpflichtiges Geh- und Fahrrecht am Flurstück 676 der Flur 12 in der Gemarkung Schönwalde zugunsten des Flurstückes 74/1 der Flur 7 in der Gemarkung Mühlenbeck.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

Der AZV Panketal informiert zu vermeintlichen Straßenabsackungen im Bereich der verlegten Abwasserkanäle

Von einigen Bürgern wurde wiederholt Unzufriedenheit mit dem schlechten Zustand der Straße, besonders im Bereich der Meraner / Oberländer Straße in Zepernick, geäußert.

Dabei wurde von den Bürgern die Vermutung ausgesprochen, der Abwasserkanal sei „abgesackt“ und damit eine Vertiefung der Straße entstanden. In einem Fall soll es sogar zum Sturz einer Bürgerin gekommen sein.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde gemeinsam mit dem Straßenbaustraßenverkehrsamt, dem Tiefbauamt des Amtes Panketal, eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt und danach ein Baugrundlabor mit der Untersuchung der Bodenverhältnisse beauftragt.

Im Ergebnis der Untersuchung des Baugrundlabores wurde festgestellt, dass in dem Bereich, in dem der Kanal verlegt wurde, eine sehr ordnungsgemäße Herstellung der Straße erfolgte.

Straßenbau und Verdichtung entsprechen den technischen Vorschriften, auch die Frostschutzschicht wurde ordnungsgemäß hergestellt.

Der Straßenbereich, in dem der Abwasserkanal gebaut wurde ist fest und nicht abgesackt. Vielmehr hat sich der alte Straßenbereich, der nicht grundhaft ausgebaut ist, infolge des Frostes gehoben.

Wir hoffen, dass wir mit dieser Information dazu beitragen konnten bestehende Irrtümer auszuräumen.

T h e d e
Verbandsvorsteherin

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landkreises Barnim

Mitteilung des Landkreises Barnim – Kataster- und Vermessungsamt

Es ist beabsichtigt, in der	Gemeinde	Schwanebeck,
	Gemarkung	Schwanebeck
	Flur	1,
	Flurstück	19,
	Straße	Alemannenstraße 30

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchzuführen.

Hierdurch soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim. Mit der Durchführung der Arbeiten ist das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim beauftragt.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und andere berechtigte Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Zuschriften sind zu richten an:
Landkreis Barnim
Kataster- und Vermessungsamt
Poratzstraße 75
16225 Eberswalde

